

Symposium Das neue Waffenrecht in München

Staatsminister des Innern. Dr. Joachim Herrmann hielt persönlich das Einführungsreferat Bayerns Schützen werden nicht viel von der Verschärfung zu spüren bekommen.

Am Abend des 24. September 2009 konnte jede Schützin und jeder Schütze aus erster Hand erfahren, wie sich das neue Waffenrecht in Bayern auswirkt. Kein Geringerer als Staatsminister Joachim Herrmann hielt das Einführungsreferat des Symposiums Das neue Waffenrecht, das der Bayerische Sportschützenbund in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Erwachsenenbildung im Münchner Haus des Sports veranstaltete. Teilnehmen konnte jedes interessierte Mitglied des BSSB, wenn es sich über den Internet-Onlinemelder angemeldet hatte. Etwas mehr als 120 Schützinnen und Schützen nutzten die Gelegenheit, sich umfassend über die Neuerungen des am 1. Oktober in Kraft getretenen neuen Waffenrechts zu informieren.

Für das Einführungsreferat „Das neue Waffenrecht und dessen Handhabung in Bayern“ nahm sich Innenminister Joachim Herrmann viel Zeit. Kein Fragesteller wurde „abgewürgt“. Der bekennende Schütze betonte ausdrücklich wie bereits im Interview in der Bayerischen Schützenzeitung, dass die Handhabung des neuen Waffenrechts für den bayerischen Schützen keine weitere Einschränkung mit sich bringen werde. So habe sich an der Aufbewahrung scharfer Waffen nichts geändert, und wer sich gesetzeskonform verhalte, brauche sich auch keine Sorgen zu machen.

Auch das Betretungsrecht zur Kontrolle der korrekten Aufbewahrung relativierte der Innenminister. Nachdem es bekanntlich keine neuen Planstellen für die Waffenbehörden geben werde, reduziere sich die Kontrolle in der Regel auf die Bitte, einen Nachweis über den Erwerb eines zugelassenen Waffenschranke zu erbringen. Hierzu sei eine Rechnungskopie oder ein Foto des Typenschildes oft schon ausreichend. Nur in besonderen Fällen sei mit einer Nachkontrolle zu rechnen, und die beziehe sich ausschließlich auf die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen. Er verglich das Prozedere mit dem alljährlichen Besuch des Schornsteinfegers zur Feuerstättenkontrolle, allerdings mit dem Unterschied, dass der Bezirks-Kaminkehrer jährlich vorbeischaue, der Waffenkontrolleur vielleicht ein einziges Mal!

Als weitere Referenten konnte 1. Landesschützenmeister Wolfgang Kink, der durch den Abend führte, den Sachverständigen für Schusswaffen, Munition und Ballistik, Dipl. Ing. Dieter Stiefel, sowie Oberamtsrat und Waffenrechtsfachmann im Bayerischen Innenministerium, Bernd Ranninger, begrüßen. Während Dieter Stiefel noch einmal alles Wichtige zur Waffenaufbewahrung und Waffensicherung zusammenfasste, informierte Bernd Ranninger über den richtigen Transport von Sportwaffen.

Weitere derartige Symposien sind in Planung; diese sollen auch außerhalb Münchens in den einzelnen Schützenbezirken stattfinden, sofern Bedarf besteht. Eines ist sicher: Noch leichter verständlich und unterhaltsamer kann das doch recht komplexe Thema Waffenrecht nicht vermittelt werden.

Weitere Informationen:

Das Interview mit dem Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, zur Handhabung des neuen Waffenrechts

Regelungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen

Das Fachreferat von Bernd Ranninger zum „Transport von Waffen, insbesondere auch durch Jugendliche“

„Mit Bayern wird es keine weitere Verschärfung des Waffenrechts geben“

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann stellt sich den Fragen der Bayerischen Schützenzeitung zu den Vollzugshinweisen zum neuen Waffenrecht

Das neue Waffenrecht, das nunmehr in Kraft getreten ist (ohne dass die Vollzugshinweise ausgearbeitet worden sind), hat manche Diskussion, aber auch Verunsicherung ausgelöst. Denn wie sollen der eine oder andere Punkt in der Praxis angewandt werden? Und wer soll die ganzen Kontrollen durchführen? Die Redaktion der Bayerischen Schützen-

zeitung hat sich genau bei dem Mann fachkundig gemacht, dessen Wort in Bayern gilt, Bayerns Staatsminister des Innern, *Joachim Herrmann*. Er stellte sich den Fragen der Redaktion, und seine Aussagen bringen auch die gewünschte Klarheit, zumindest für die bayerischen Sportschützinnen und Schützen.



Bayerns Innenminister Joachim Herrmann stellte sich den Fragen zur Anwendung des neuen Waffenrechts.

Das Interview

Das neue Waffenrecht ist auf den Weg gebracht, hat Bundestag und -rat passiert und soll nun in Kraft treten. Doch ein Papier aus Baden-Württemberg fordert eine weitere Verschärfung. Dieses wird zwar weniger die BSSB- und DSB-Disziplinen treffen, aber für eine weitere Verunsicherung der Sportschützen ist gesorgt. Welche neuen Verschärfungen will in diesem Zusammenhang Bayern mittragen?

Innenminister Joachim Herrmann:

„Ich sage ganz klar: Mit Bayern wird es keine weiteren Verschärfungen des Waffenrechts geben. Die Vorschläge Baden-Württembergs lehne ich ab, Bayern hat ihnen im Bundesrat auch nicht zugestimmt. Die jetzt verabschiedeten Änderungen des Waffenrechts ziehen die richtigen und angemessenen Konsequenzen aus dem Amoklauf von Winnenden, indem noch vorhandene Schwachstellen im Waffenrecht beseitigt werden. So wird die Aufbewahrungssicherheit von Waffen erhöht und Jugendlichen der Zugang zu großkalibrigen Waffen erschwert. Ich bin überzeugt, dass es auch im wohlverstandenen Interesse der Schützen und Jäger ist, keine schwarzen Schafe zu dulden, die den Schießsport und die Jagd in Misskredit bringen könnten. Die Änderungen sind insgesamt ein ausgewogener Kompromiss, den beide bayerischen Koalitionspartner mit tragen. Aus bayerischer Sicht waren diese Änderungen jetzt nicht der erste Schritt zu einer grundsätzlichen Novelle des Waffenrechts, wie dies andere wollen. Wir haben bereits im Gesetzgebungsverfahren eine Reihe weiter reichender Vorschläge verhindert. Ich denke hier etwa an die Forderung, großkalibrige Waffen für den Schießsport generell zu verbieten oder Kontrollen der sicheren Aufbewahrung zu Hause in jedem Fall ohne weitere Voraussetzungen erzwingen zu können. Das alles ist vom Tisch.“

Muss der Sportschütze nun befürchten, dass schiebchenweise sein Sport eingeschränkt wird? Das Baden-Württembergische Papier ist ja offenkundig auf Druck des „Aktionsbündnisses Amoklauf Winnenden“ und des Wahlkampfes entstanden und trägt auch den Hauptforderungen dieser Gruppierung Rechnung...

Innenminister Joachim Herrmann: „Ich sage nochmals: Wir werden keine weiteren Verschärfungen des Waffenrechts mit tragen und schon gleich gar keine Änderungen, die den Schießsport und die Jagd erheblich einschränken. Wir haben jetzt ein vernünftiges Ergebnis erzielt. Ich werde auch künftig völlig überzogene Angriffe auf die legalen Waffenbesitzer, die mit ihren Waffen und ihrer Munition sorgsam umgehen, ablehnen.“

Linke und Grüne machen mittlerweile auf Kosten der Jäger und Sportschützen Wahlkampf, dürfen wir weiterhin mit der vollen Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung rechnen?

Innenminister Joachim Herrmann: „Ich kann Ihnen versichern, dass die Bayerische Staatsregierung uneingeschränkt zu den Schützen und Jägern steht. Ich bin selbst seit vielen Jahren und mit voller Überzeugung Mitglied einer traditionsreichen Schützenvereinigung. Sportschützen und Jäger leisten einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag. Ich will hier nur die Jugendarbeit nennen, aber auch die in Bayern kulturprägende Tradition unserer Schützenvereine, um die uns viele andere beneiden.“

Über den Vollzug ist allerdings noch nichts bekannt. Wann weiß der bayerische Schütze, wie sich das neue Gesetz auf ihn auswirken wird?

Innenminister Joachim Herrmann: „Wir arbeiten derzeit intensiv an Vollzugshinweisen. Das muss sorgfältig vorbereitet werden und braucht seine Zeit. In einer Reihe von Fragen feilen wir noch an der bestmöglichen Umsetzung. Wir sind dazu auch in Kontakt mit dem BSSB und dem Landesjagdverband. Unser Ziel ist klar: Wir wollen den Vollzug des Waffenrechts unbüro-

kratisch, bürgerfreundlich und flexibel gestalten. Die Vollzugshinweise werden daher für Bürger und Behörden handhabbar sein und keine zusätzlichen Erschwernisse bringen.“

Mit dem „Bedürfnis“ ist es so eine Sache. Der 80-jährige Traditionsschütze, der mit seinem (als scharfe Waffe eingestuft) Zimmerstutzen noch drei, vier Mal zum Schießen geht, hätte im Sinne einer scharfen Auslegung des neuen Waffenrechts kein Bedürfnis mehr und müsste seinen in der Regel wertvollen Zimmerstutzen abgeben. Wie wird in einem solchen Falle im Freistaat verfahren?

Innenminister Joachim Herrmann: „Bei der Frage des Bedürfnisses müssen wir unnötige Beschränkungen vermeiden. Ziel ist es, den Waffenbehörden zumindest die Möglichkeit zu geben, das Bedürfnis auch noch später, das heißt nicht nur in den ersten Jahren des Waffenbesitzes, prüfen zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass wir jetzt akribisch jeden Schuss bei jedem Wettkampf und jedem Training nachprüfen und kurzer Hand das Bedürfnis verneinen, wenn jemand ein bestimmtes Soll nicht erfüllt. Für mich ist klar: Wer sein Leben lang Mitglied im Schützenverein war, dann aber aus Altersgründen seinen Sport reduziert, verliert nicht automatisch das Bedürfnis zum Besitz seiner Sportwaffen. Die Waffenrechtsänderungen wollen das Waffenrecht für Schützen nicht generell verschärfen, sondern nur gewährleisten, dass die Waffenbehörden das Bedürfnis in ganz offensichtlichen Fällen hinterfragen können. Das wäre z. B. der Fall, wenn jemand nur deswegen im Schützenverein ist, um an Waffen zu kommen, ohne sich aber jemals für den Schießsport interessiert zu haben.“

Wie soll die Prüfung des Bedürfnisses von Statten gehen? Wer muss nachweisen, wer nun ein Bedürfnis hat und wie und wer soll dies überprüfen? Soll das „Bedürfnis“ nun eng an die Disziplinen oder doch eher an die Waffengruppe (Pistolen- oder Gewehrshütze) gekoppelt werden? Und wer soll

dieses Grundbedürfnis bestätigen; darf dies der Vereinesschützenmeister oder -sportleiter oder muss dies auf Gau- oder noch höherer Ebene geschehen?

Innenminister Joachim Herrmann: „Die Voraussetzungen, unter denen Schützen eine Waffenerlaubnis im Rahmen des Sportschützenkontingents erhalten, wurden nicht geändert. Für Sportschützen genügt damit wie bisher eine Bescheinigung des Schießsportverbandes, um eine Sportwaffe im Rahmen des Kontingents erwerben zu können. Auch die Voraussetzungen für diese Bescheinigung ändern sich nicht. Neu ist aber, dass ein Schütze für eine Waffe, die er über das Sportschützenkontingent hinaus erwerben will, auch regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen haben muss. Dies muss ebenfalls der Schießsportverband bescheinigen. Was nun ‚regelmäßig‘ heißt und an welchen Schießsportwettkämpfen er teilgenommen haben muss, werden wir in den nächsten Wochen noch klären. Die Begründung zur Waffenrechtsnovelle spricht hier von Wettkämpfen mindestens „auf der untersten Bezirksebene“. Wir werden uns näher anschauen, ob das in Bayern überhaupt umsetzbar ist, woran ich meine Zweifel habe. Ich betone: Wir werden auch hier darauf achten, dass die Umsetzung transparent, handhabbar und ohne zusätzliche Erschwernisse für die aktiven Sportschützen erfolgt.“

Und wie soll nun konkret mit den „unangemeldeten Kontrollen“ im Freistaat verfahren werden? Es wird ja befürchtet, dass bereits das „Nichtantreffen“ zum Beispiel wegen Arbeit, Urlaub etc. „Minuspunkte“ bringen könnte!

Innenminister Joachim Herrmann: „Es ist allein das Risiko der Waffenbehörde, wenn ein Waffenbesitzer bei einer Kontrolle nicht zu Hause ist. Kein Schütze oder Jäger muss daher befürchten, sofort unter Verdacht gestellt zu werden, wenn er zu Hause nicht angetroffen wird. Es wird sich für die Waffenbehörde meistens anbieten, den Termin zuvor abzustim-

men. Ich glaube, dass wir hier sehr schnell eine vernünftige und für alle Seiten akzeptable Zusammenarbeit von Waffenbehörden und Waffenbesitzern finden werden. Wir werden jedenfalls das Unsere dazu tun.“

In diesem Zusammenhang haben ja die Jäger Widerstand angekündigt. Der Landesjagdverband Bayern strebt einen Musterprozess an. Denn es geht um die Unverletzbarkeit der Wohnung, und die ist ein Grundrecht. Die Wohnung eines Kriminellen, der offenkundig illegale Waffen, von denen nun wirklich eine Gefahr für die Innere Sicherheit ausgehen kann, darf erst nach einer richterlichen Verfügung betreten werden. Damit ist auch der Grundsatz der Gleichbehandlung – ebenfalls ein Grundrecht – eingeschränkt. Kann diese Verschärfung denn überhaupt Bestand haben?

Innenminister Joachim Herrmann: „Die Sorge vieler Waffenbesitzer betrifft vor allem die Frage, ob die Waffenbehörde auch gegen den Willen des Waffenbesitzers eine Stichprobenkontrolle in seiner Wohnung durchführen kann. Hierzu will ich klarstellen: Ein Waffeninhaber ist nach der Neuregelung zwar grundsätzlich verpflichtet, eine Kontrolle durch die Waffenbehörde zu gestatten. Aber: Gegen seinen Willen darf die Waffenbehörde – wie auch bisher – die Wohnung nur unter der engen Voraussetzung einer „dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ betreten. An den Voraussetzungen, unter denen die Waffenbehörde den Zutritt zu einer Wohnung erzwingen kann, hat sich damit nichts geändert. Das Wohnungsgrundrecht wird durch die Neuregelung überhaupt nicht berührt.

Jedem verantwortungsbewussten Sportschützen und Jäger ist klar, dass zu Hause aufbewahrte Waffen nicht in falsche Hände geraten dürfen. Dabei muss zumindest die Möglichkeit einer gewissen Kontrolle bestehen, wie sie auch in anderen Bereichen, in denen ein gewisses Gefahrenpotenzial besteht, selbstverständlich ist. Ich denke etwa an die Prüfung von Kaminen und Befeuerungsanlagen durch den Kaminkehrer. Nichts anderes ist

dem Grunde nach die gelegentliche, stichprobenartige Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen. Solche Stichproben gab es teils bisher schon. Diese Kontrolle ist auch nicht mit einer Durchsuchung im Strafverfahren zu vergleichen, bei der auf der Suche nach Beweismaterial erforderlichenfalls eine Wohnung vollständig durchsucht werden kann. Darum geht es im Waffenrecht überhaupt nicht, sondern nur um die Kontrolle der Waffenschränke.“

Nun stellt sich verständlicherweise die Frage, wer die Waffen und Waffenschränke überprüfen soll. Die Fachreferenten in den Landratsämtern stöhnen bereits jetzt vor Überlastung und haben zudem nur teilqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung. Wenn die Kontrollen nach außen einen Sinn machen sollen, werden wir um zusätzliche Planstellen nicht umhinkommen; und die können nicht von irgendwelchen Arbeitslosen besetzt werden. Wer soll dann die Zeche bezahlen?

Innenminister Joachim Herrmann: „Es geht nicht um flächendeckende Kontrollen, sondern um einzelne Stichproben der Waffenbehörden. Auch solche Stichproben können eine Signalwirkung haben, die man nicht unterschätzen sollte. Entscheidend ist nicht, ob jeder Waffenbesitzer kontrolliert wird, sondern dass die Möglichkeit einer Kontrolle besteht. Ich gehe davon aus, dass schon diese Kontrollmöglichkeit zur Befolgung der Aufbewahrungspflichten anhält. Für unsere verantwortungsbewussten Sportschützen und Jäger ist das ja ohnehin eine Selbstverständlichkeit.“

Die Redaktionsmitglieder der Bayerischen Schützenzeitung wollen nicht den Eindruck hinterlassen, dass nur über Gesetze und Verordnungen beckmesserisch geurteilt werden soll. Deshalb die Frage, was wünscht sich nun der Schützenkamerad und Innenminister von uns Schützen? Was soll anders werden, wo können wir den Hebel ansetzen, dass sich die Sacharbeiter draußen im Land, aber auch die Ministerialbeamten ohne schlech-

tes Gewissen hinter uns Schützen stellen können?

Innenminister Joachim Herrmann: „Wir stehen hinter unseren Schützen und Jägern. Mein wichtigster Wunsch ist: Bleiben Sie sorgsam und riskieren Sie im Umgang mit Waffen und Munition keine Unachtsamkeiten. Der Fall Winnenden zeigt, welche schlimmen Folgen schon eine kleine Nachlässigkeit haben kann. Ich appelliere an die Schützenverbände und die Jägerschaft, hier bei der Aus- und Fortbildung nicht nachzulassen und auf die Aspekte des sicheren Umgangs mit Waffen und Munition größten Wert zu legen. Ich bin mir auch sicher, dass es für jeden verantwortungsbewussten Sportschützen und Jäger selbstverständlich ist, mit der Waffenbehörde zu kooperieren. Wir sollten hier nicht überall Probleme sehen, wo eigentlich gar keine sind. Ich kann Ihnen versichern, dass nicht nur ich auf eine maßvolle und unbürokratische Verwaltungspraxis achten werde, sondern ich bin überzeugt, dass dies auch alle Landräte und Oberbürgermeister tun werden.“

Das Interview wurde am 4. August 2009 geführt.

Immer gut informiert mit der Bayerischen Schützenzeitung

Hier erhalten Sie zuverlässig alle Informationen aus erster Hand! Privatabonnements gibt es über das Internet, telefonisch unter (089) 31 69 49-13, Fax (089) 31 69 49-50 oder per E-Mail: irene.mueller@bssb.de.

Transport von Schusswaffen durch Sportschützen

von Waffenrechtsspezialist Oberamtsrat Bernd Ranninger,
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Sachgebiet I D 5 – Waffenrecht

Am 24. September 2009 hielt der Waffenrechtsexperte Bernd Ranninger im Münchner Haus des Sportes ein vielbeachtetes Referat über den richtigen Transport von Waffen, das sich auch mit der Frage des Waffentransports durch Jugendliche beschäftigte. Die allgemein verständlichen Ausführungen sollen auf diese Weise allen Sportschützinnen und -schützen zur Verfügung gestellt werden:

„Wenn erwachsene Sportschützen Schusswaffen von einem Ort, also z.B. von ihrer Wohnung zu einem anderen Ort befördern wollen, müssen sie Folgendes beachten:

- Auf dem Weg z. B. zur Schießstätte oder zum Büchsenmacher darf ein erwachsener Sportschütze oder jeder andere erwachsene berechtigte Waffenbesitzer eine Schusswaffe nur **nicht schussbereit** und **nicht zugriffsbereit** bei sich haben.

Eine Schusswaffe ist **schussbereit**, wenn sie geladen ist, d. h. Munition oder Geschosse in der Trommel, im in der Waffe eingeführten Magazin oder im Patronen- bzw. Geschosslager sind, auch wenn sie nicht gespannt ist. Ein Gewehr mit einem gefüllten Schaftmagazin ist

- rechtlich – als ungeladen anzusehen .
- Eine Schusswaffe ist **zugriffsbereit**, wenn sie unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann, z. B. wenn sie in einem Halfter oder in einer beim Militär und Polizei üblichen Tasche getragen oder im nicht verschlossenen Handschuhfach des Pkw mitgeführt wird.

Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossenen Behältnis (z. B. in einer **verschlossenen** Aktentasche, einem **verschlossenen** Futteral oder einem verschlossenen Pkw-Kofferraum mitgeführt wird.

- Ein Sportschütze darf also die Waffen auf keinen Fall geladen oder unterladen bei sich haben. Die Waffen müssen sich darüber hinaus in einem verschlossenen Behältnis

(z. B. Futteral oder Gewehrkoffer **mit Schloss**, verschlossener Kofferraum ohne Zugriffsmöglichkeit auf den Fahrzeugraum) befinden oder es muss auf andere Weise sichergestellt werden, dass die Waffe nicht unmittelbar (mit wenigen Handgriffen) in Anschlag gebracht werden können. Abzugsbügelschlösser reichen nicht aus, da die Waffe nach wie vor zu Drohzwecken Verwendung finden kann. Gurte mit Zahlenschloss für Gewehrtaschen und -koffer sind nicht in jedem Fall geeignet. Sofern trotz deren Anbringung die Waffe ohne weiteren Aufwand dem verschlossenen Behältnis entnommen werden kann, ist diese Art nicht ausreichend. Diese Verschlussart ist in erster Linie für stabile Gewehrkoffer geeignet.

Die vorgenannten Regeln gelten für alle Sportwaffen – von der Luftdruckwaffe über kleinkalibrige bis zu großkalibrigen Kurz oder Langwaffen.



Dieser Traditionsschütze macht es richtig: Das Zimmerstutzenfutorial ist mit einem stabilen Vorhängeschloss gesichert und die Munition befindet sich im abgeschlossenen Doktorkoffer.

Ich bitte dringend darum, diese Regeln einzuhalten, da ein Verstoß dagegen dazu führen kann, dass ein strafrechtliches Verfahren gegen den Transporteur eingeleitet werden kann und begleitend damit die waffenrechtliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden müsste. Dies würde wiederum dazu führen, dass der Betroffene seine waffenrechtlichen Erlaubnisse verlieren könnte.

Die immer wieder geäußerte Auffassung, dass Waffen und Munition nur getrennt transportiert werden dürfen, findet keine Stütze im Waffengesetz. Wenn also z. B. in einem Waffenkoffer, der mit einem Schloss versehen ist, Waffen und Munition zusammen transportiert werden, ist dies aus waffenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Der Umgang mit Waffen oder Munition, also auch der Transport, ist in der Regel nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Allerdings besteht hinsichtlich des Umgangs mit Waffen, also auch im Bereich des Transportes durch Kinder und Jugendliche eine gesetzliche Ausnahmemöglichkeit. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Waffenbehörde auf Antrag insbesondere für Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Bei Sportschützen bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, Ausnahmeerlaubnisse für den Transport **erlaubnisfreier** Waffen, also Luftdruckwaffen zu erteilen.

Diese Ausnahmen kommen allerdings nur in Betracht, wenn der jugendliche Transporteur trotz seiner Jugend die erforderliche Besonnenheit besitzt und im Stande ist, die Waffen vor unbefug-

tem Zugriff zu sichern. Ausnahmen dürfen also nur zugelassen werden, wenn die erforderliche Reife vom Antragsteller in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird. Hierzu sind positive Aussagen der Sorgeberechtigten, Ausbilder oder Betreuer der Schießsportvereine hilfreich. Es dürfte auch klar sein, dass i. d. Regel erst ab ca. 15 bis 16 Jahren eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Auch für weitere Praxisfälle des notwendigen Umgangs mit Schusswaffen im Schießsport sind gesetzeskonforme Lösungen denkbar:

- Wenn z. B. die Frage auftauchen sollte, ob Kinder und Jugendliche beim Transport von Schusswaffen, z.B. vom Auto in den Schießstand mitwirken können, oder ob und wie dieser Personenkreis z. B. Anschlagsübungen mit Schusswaffen auf dem Schießstand oder zu Hause durchführen können, ist dies eindeutig dann zu bejahen, wenn diese Tätigkeiten unter enger Aufsicht einer erwachsenen Person erfolgen. Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen liegt in diesen Beispielfällen nicht vor, weil die Kinder und Jugendlichen, die hier mitwirken, keine tatsächliche Möglichkeit haben über die Schusswaffen nach eigenem Willen zu verfügen. Voraussetzung ist in diesen Fällen aber, dass die Aufsicht bei diesem Tun durch Erwachsene lückenlos ist.
- Auch für den Transport von erlaubnispflichtigen Vereinswaffen, also klein und großkalibrigen Lang- und Kurzwaffen lässt das Waffengesetz praktikable Lösungen zu:
- Nehmen wir das Beispiel, dass erlaubnispflichtige Vereinswaffen nicht durch Trainer oder Funktionäre des Vereins zu Wettkämpfen transportiert werden können. Hier besteht die Möglichkeit der Beauftragung durch einen schießsportlichen Verein. Dies bedeutet, dass der für Vereinswaffen verantwortliche Funktionär des Vereins eine erwachsene Person schriftlich beauftragt, diesen Transport vorzunehmen. Der Beauftragte muss nicht zwingend Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sein.

Ich möchte allerdings auch auf die Risiken dieser Beauftragung verweisen. Insbesondere bei der Beauftragung einer Person ohne waffenrechtliche Erlaubnis kann der Funk-

tionär nicht zwingend davon ausgehen, dass der Beauftragte die Zuverlässigkeit und die Sachkunde besitzt, um rechtskonform mit den Waffen umzugehen. Wenn es also zu Missbrauchsfällen durch den Beauftragten kommt, wäre dies den Funktionären anzulasten.

Bei Beauftragungen sollte also sehr genau geprüft werden, ob der Beauftragte ausreichend vertrauenswürdig ist.

Bernd Ranninger



Hinweise des DSB zur Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern



§ 13 Abs.6, § 14 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung – A-WaffV –

Seitens unserer Mitgliedsvereine wurde nach dem Attentat in Winnenden die Frage aufgeworfen, wie es sich mit den gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen in Schützenhäusern verhält. Hinsichtlich der Aufbewahrung in Privathäusern verweisen wir auf den Beitrag ab Seite 18 in dieser Ausgabe. Weitere Informationen bietet der Internetauftritt des Deutschen Schützenbundes unter der Adresse: www.schuetzenbund.de.

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen einem bewohnten Schützenhaus und „einem nicht dauernd bewohnten Gebäude“. Für ein bewohntes Gebäude (z. B. vom Hausmeister als Dienstwohnung oder Mieter sonstiger Wohnungen) gelten die Regelungen für die Aufbewahrung in Privathäusern. „Dauernd bewohnt“ lässt eine Abwesenheit im Rahmen der Sozialadäquanz (z. B. Abwesenheit wegen Einkäufen, Besuchen oder im Urlaub) zu.

Nach § 13 Abs. 6 der AWaffV ist festgelegt: In „einem nicht dauernd bewohnten“ Schützenhaus dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.

Die zuständige Behörde kann nach § 14 AWaffV Abweichungen auf Antrag hinsichtlich der Sicherheitsbehältnisse

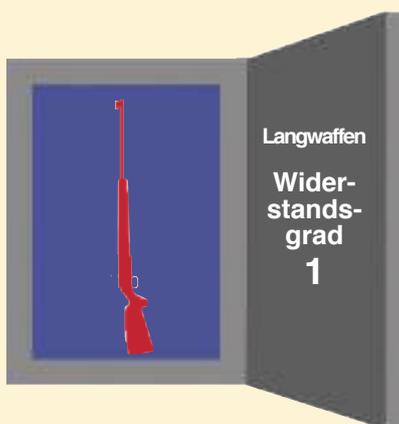
zulassen. Sie hat hierbei Art und Anzahl der aufbewahrten Waffen sowie die Lage und zeitliche Nutzung des Schützenhauses zu berücksichtigen.

Nach alter Rechtslage sollte in derartigen Fällen die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle beteiligt werden; diese Beteiligung ist mit dem Änderungsgesetz zum 1. April 2008 abgeschafft.

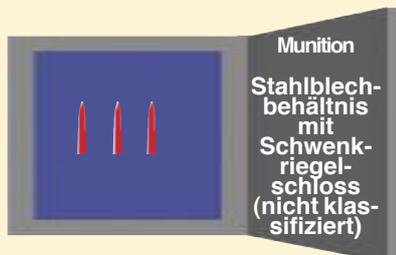
Welche Konsequenzen ergeben sich für Schützenvereine?

1. Erlaubnisfreie Schusswaffen sind so aufzubewahren, dass sie gegen Abhandenkommen – also auch die Wegnahme durch Unbefugte – gesichert sind. Dies bedeutet im Vereinshaus, dass zumindest ein abgeschlossener Schrank für die Luftgewehre und -pistolen vorhanden sein muss. Hierbei reicht auch ein gesondert abschließbarer Raum (Waffenkammer) aus.
2. Schützenvereine, die von der zuständigen Behörde (Landratsamt, Ordnungsbehörde, Polizeibehörde) – bis zum 31. März 2008 unter Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle – eine Genehmigung zur Aufbewahrung von genehmigungspflichtigen Waffen erhalten haben, können sich auf diese Genehmigung solange berufen, bis diese von der zuständigen Behörde

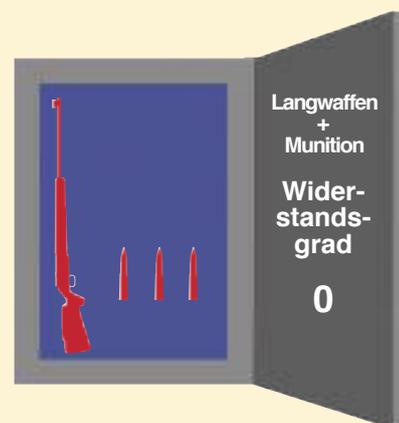
bis zu 3 erlaubnispflichtige Langwaffen und Munition



+



oder bei gemeinsamer Aufbewahrung



geändert wird. Sie sollten allerdings regelmäßig kontrollieren, dass die eingelagerten Waffen dem Genehmigungsbescheid entsprechen.

3. Schützenvereine, die lediglich bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen im Verein aufbewahren und einen neuen Tresor (Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1) erworben haben, sollten die Ankaufrechnung oder eine Typenbeschreibung bereit halten, falls sie von der Behörde angeschrieben werden. Bis zu einer etwaigen Gesetzesänderung sind diese Waffen legal eingelagert.
4. Vereine, die keine Genehmigung der zuständigen Behörde haben, dürfen entweder keine genehmigungspflichtigen Waffen im Vereinshaus lagern oder müssen, wenn sie diese einlagern wollen, bei der Einlagerung von bis zu drei genehmigungsbedürftigen Langwaffen einen Tresor der Norm DIN/EN 1143 1 Widerstandsgrad 1 erwerben. Eine zusätzliche Genehmigung der Behörde ist dann bis zu einer etwaigen Änderung der Rechtslage nicht erforderlich.
5. Vereine, die z. B. einen alten Banktresor als Spende bekommen haben, dürfen, wenn die zuständige Behörde die Aufbewahrung nach § 14 A-WaffV genehmigt hat, diesen weiter benutzen, solange die Genehmigung gilt. Sie sollten auch hierbei regelmäßig kontrollieren, dass nur diejenigen Waffen aufbewahrt werden, die dem Genehmigungsbescheid entsprechen.
6. Wenn ein alter Tresor benutzt und die Aufbewahrung nie genehmigt wurde, muss sich der Verein an die zuständige Behörde wenden. Hierbei sollte der Verein versuchen, ein Aufbewahrungskonzept zu vereinbaren, das den Aufbewahrungsvorschriften in Privathaushalten entspricht. Einen Rechtsanspruch hierauf gibt es indes nicht, weil der Behörde ein Ermessensspielraum zusteht, der je nach konkreter Situation vom Sachbearbeiter unterschiedlich gehandhabt werden kann.
7. Die Aufbewahrung von Munition in „nicht dauernd bewohnten Gebäuden“ ist nicht ausdrücklich im Waffengesetz und in der AWaffV geregelt. Grundsätzlich dürfte auch hier die allgemeine Regelung des § 13 Abs. 3 AWaffV gelten:

„Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht feigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.“

Der Kommentar zum Waffengesetz von Steindorf (Becksche Kurzkommentare, 8. Auflage, Randziffer 7 zu § 13 AWaffV) geht allerdings davon aus, dass Abs. 3 in unbewohnten Gebäuden nicht anwendbar ist! Diese Ansicht ist jedoch ohne weitere Begründung dargestellt; sie lässt sich aus dem Gesetz nicht ableiten und ist rechtlich mehr als zweifelhaft. Hier sollte daher zur Klarstellung ebenfalls ein Aufbewahrungskonzept im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde festgelegt werden.

Der Gesamtregelung des § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG ist allerdings zu entnehmen, dass in stärker gesicherten

Behältnissen (mindestens Widerstandsgrad 0) mit den Waffen auch die Munition verwahrt werden darf.

8. Grundsätzlich ist die Aufbewahrung von Waffen und Munition auch in besonders gesicherten Waffenkammern möglich. Wegen der unterschiedlichen baulichen Gegebenheiten können hier allgemeine Hinweise nicht gegeben werden. In einer entsprechend gesicherten Waffenkammer müssen Waffen und Munition nicht in gesonderten Schränken aufbewahrt werden. Die Einzelheiten für eine derartige Waffenkammer müssen im Rahmen des Aufbewahrungskonzeptes mit der zuständigen Behörde abgesprochen werden. Die baulichen Vorgaben und Grundsätze für Waffenkammern der Polizei und der Bundeswehr finden hierbei keine Anwendung.
9. Der Vorstand muss festlegen, wer Zugang zu den Waffenschränken oder zu einem Waffenraum haben darf. Zugang zu erlaubnispflichtigen Waffen darf nur haben, wer Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, mithin zuverlässig und geeignet sowie sachkundig ist. Grundsätzlich dürfen unter 18-jährige Jugendliche keinen Zugang zum Waffenschrank oder Waffenraum haben.

Stand: 04/2009
Jürgen Kohlheim/DSB

Immer gut informiert mit der Bayerischen Schützenzeitung – Abonnieren Sie unter Telefon (089) 31 69 49-13.

Aufbewahrung von Sportwaffen im privaten Umfeld – Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen sind geregelt in § 36 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) sowie in §§ 13 und 14 der dazu erlassenen Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), die Bußgeldvorschriften sind geregelt in § 53 Abs. 1 Nr. 19, 23 WaffG i. V. m. § 34 Nr. 12 AWaffV.

– Auszüge –

§ 36 WaffG: Aufbewahrung von Waffen und Munition

- (1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.
- (2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) aufzubewahren; als

gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

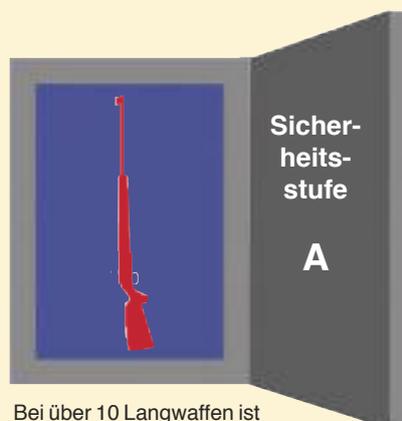
- (3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt (...)

§ 53 WaffG: Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)
- 19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,
- 23. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder §47 oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit

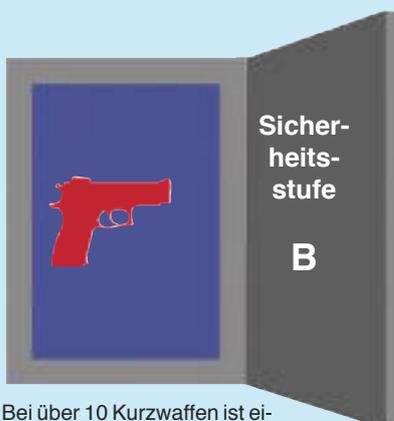
bis zu 10 Langwaffen

Gesamtlänge je Waffe über 60 cm



Bei über 10 Langwaffen ist eine entsprechende Mehrzahl an derartigen Behältnissen oder ein Behältnis Sicherheitsstufe B oder höher erforderlich.

bis zu 10 Kurzwaffen



Bei über 10 Kurzwaffen ist eine entsprechende Mehrzahl an derartigen Behältnissen oder ein Behältnis Widerstandsgrad 1 oder höher erforderlich.

In Schränken unter 200 kg Gewicht dürfen höchstens 5 Kurzwaffen aufbewahrt werden.

Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen und Munition



die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. (...)

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 AWaffV: Aufbewahrung von Waffen oder Munition

- (1) In einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) oder der Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, dürfen nicht mehr als zehn Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 dritter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, oder zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 bis 1.2.3 zum Waffengesetz verbotene Waffen aufbewahrt werden; unterschreitet das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm oder liegt die Verankerung gegen Abriss unter einem vergleichbaren Gewicht, so verringert sich die Höchstzahl der aufzubewahrenden Waffen auf fünf. Wird die im Satz 1 genannte Zahl überschritten, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach Satz 1 erfolgen.
- (2) Werden mehr als zehn Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.6 erster und zweiter Halbsatz zum Waffengesetz), zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt, so darf die Aufbewahrung nur in einem Sicherheitsbehältnis, das

mindestens einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Normen entspricht, oder in einer entsprechenden Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen nach § 36 Abs. 2 des Waffengesetzes erfolgen.

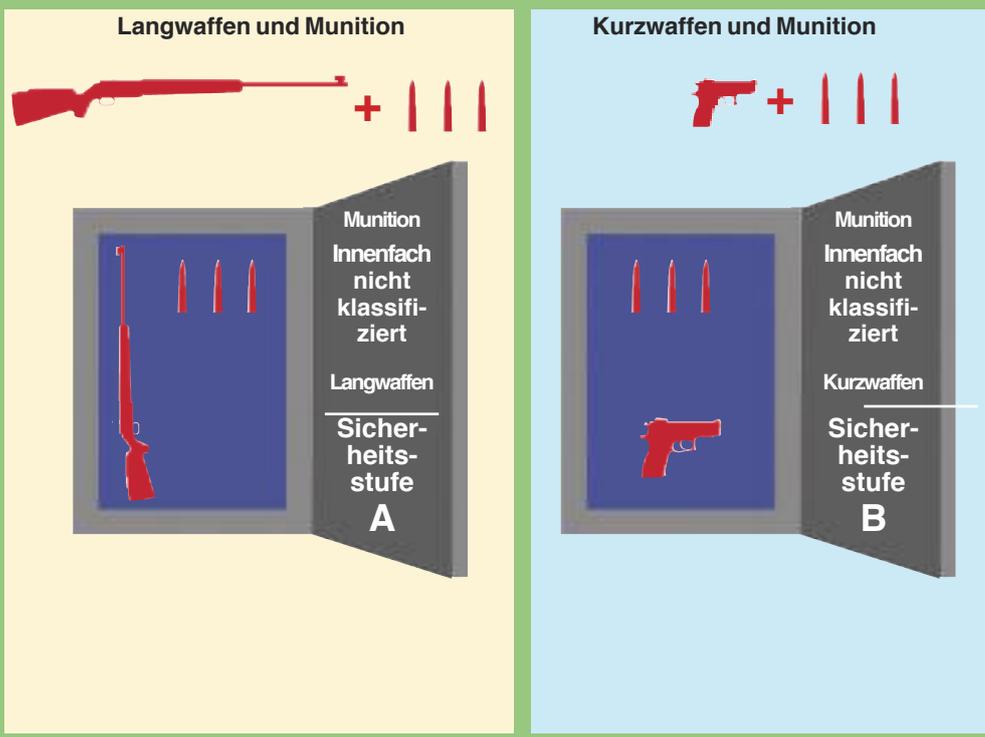
- (3) Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, darf nur in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis aufbewahrt werden.
- (4) Werden Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, in einem Sicherheitsbehältnis, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) entspricht, aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, und der Munition für die Lang- und Kurzwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; in diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition innerhalb des Innenfaches zusammen aufbewahrt werden. Im Falle der Aufbewahrung von Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24994 ist es für die Aufbewahrung der dazugehörigen Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt; nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen aufbewahrt werden. (...)
- (6) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der

Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. (...)

§ 34 AWaffV: Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 das Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

- (12) entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Satz 1 oder 2 Waffen oder Munition aufbewahrt.



Stand: 04/2009

Aufbewahrung von Sportwaffen – Eine Übersicht über die gesetzeskonforme Lagerung von Schusswaffen

Gemeinsames Merkblatt des Bayerischen Jagdverbands und des BSSB

Mit dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe hat die/der Sportschützin/-schütze oder die/der Jägerin/Jäger auch eine besondere Verantwortung übernommen. Denn auch das Sportgerät kann zu einer gefährlichen Waffe werden, weshalb der Gesetzgeber im Waffenrecht die Aufbewahrungspflichten sehr genau geregelt hat. Denn sehr oft sind es gerade private Waffenbesitzer, die Opfer von Waffendieben werden. Leider zeigte sich auch in der Vergangenheit, dass nicht berechnete Familienmitglieder widerrechtlich Waffen an sich genommen haben und teilweise schreckliche Straftaten begangen.

Sicherung von Haus und Wohnung

Gelegenheit macht Diebe. Eigentlich sollte Haus und Wohnung insbesondere dann besonders gegen Diebstahl und Einbruch gesichert sein, wenn Waffen und Munition aufbewahrt werden. Deshalb muss besonders auf den Schutz von Außentüren und Fenstern geachtet werden. Zusätzlich empfiehlt sich der Einbau einer Alarmanlage. Tipps geben die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und der seriöse Fachhandel.

Aufbewahrung von Waffen

Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. So steht es im Waffengesetz. Und unbefugt ist grundsätzlich auch

- der eigene Ehe- und Lebenspartner,
- andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige und nicht zuletzt
- die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen!

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen; hier meint der Gesetzgeber auch Druckluftwaffen, Armbrüste, ja selbst Schreckschuss- und Signalwaffen! Dass dies auch für die Munition, und seien es nur die Diabolos oder die Schreckschusspatronen, gilt, versteht sich von selbst.

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen (zugelassene Behältnisse)

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, hat diese in „klassifizierten“ Behältnissen aufzubewahren. Angemerkt werden muss, dass auch der Schlüssel zu diesen Behältnissen (sprich Waffenschränken) zugriffssicher aufbewahrt werden muss, also gewährleistet sein muss, dass kein Unbefugter an diesen Schlüssel herankommt. Diese Behältnisse sind nach „Widerstandsgrad“ klassifiziert. Je nach Art und Anzahl der zu verwahrenden Waffen ist ein Mindeststandard vorgeschrieben, wobei der so genannte „A-Schrank“ der einfachste, der „0-Schrank“ der aufwändigste ist. Die Übersichtstafel und die untenstehende Tabelle geben Aufschluss über den derzeit zwingend erforderlichen Mindeststandard.

Schrank	Waffen	Munition
A-Schrank Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	keine Munition
A-Schrank mit Innentresor (Stahlblech) Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor (Klassifikation B) Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	Im Innentresor: Maximal 5 Kurzwaffen, Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Schrankgewicht unter 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen	keine Munition
B-Schrank Schrankgewicht über 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen maximal 10 Kurzwaffen	keine Munition
B-Schrank mit Innentresor Schrankgewicht unter 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
B-Schrank mit Innentresor Schrankgewicht über 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen maximal 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
0-Schrank (Schrank mit Widerstandsgrad 0), Norm DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen maximal 5 Kurzwaffen (ab 200 kg Schrankgewicht: 10 Kurzwaffen)	Munition
1-Schrank (Schrank mit Widerstandsgrad 1), Norm DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschrank mit Schwenkriegelschloss (oder gleichwertiges Behältnis), ohne Klassifizierung	keine Waffen	nur Munition

Im Übrigen schreibt der Gesetzgeber vor:

- Höchstens drei Langwaffen dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (z. B. dem Schützenhaus) in einem Behältnis des Widerstandsgrads 1 aufbewahrt werden.
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem verschlossenen Behältnis mit Schwenkriegelschloss (eine einfache Zuhaltung genügt also nicht) aufbewahren. Munition hat grundsätzlich von den Waffen getrennt aufbewahrt zu werden. Wird in diesem Behältnis ausschließlich Munition aufbewahrt, braucht dieses nicht klassifiziert zu sein.
- Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Behältnissen gleichgestellt. Ein fensterloser Kellerraum (auf allen Seiten massiv gemauert), der mit einer Sicherheitstür verschlossen werden kann, bietet sich hierfür an. Nähere Informationen gibt's bei den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.
- Im Ausland gefertigte Behältnisse (Waffenschränke) sind nicht immer mit einer der unten genannten Normen gekennzeichnet. In diesem Fall sollte unbedingt eine so genannte „Konformitätsbescheinigung“ des Herstellers oder Verkäufers angefordert werden, in der versichert wird, dass das Behältnis der entsprechenden Norm entspricht.
- Eine „Überkreuzaufbewahrung“ von Waffen und Munition ist erlaubt. Mit der „Überkreuzaufbewahrung“ ist die Aufbewahrung von Waffen mit nicht zu diesen Waffen passender Munition in einem gemeinsamen Behältnis gemeint.
- Noch einmal: Ohne die sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt kein Waffenschrank oder Tresorraum. Bei Zahlenschlössern sollten ähnlich wie bei Computerpasswörtern keine ergründbaren Kombinationen (z. B. Geburts- Hochzeitstagsdaten oder Hausnummern etc.) verwandt werden.
- Ein Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung kann so richtig teuer zu stehen kommen: Zum einen kann dies die „Annahme der Unzuverlässigkeit“ bedeuten, die dann umgehend zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und zur behördlichen Einziehung der Waffen führt. Zum anderen bedeutet der Verstoß auch eine Ordnungswidrigkeit. Und die kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro belegt werden!

Anmerkung: Die Klassifizierung der zugelassenen Behältnisse (Waffenschränke) erfolgt nach folgenden Normen:

VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder eine Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

DIN/EN 1143 (Stand Mai 1997) oder eine Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

Machen Sie jetzt die Probe aufs Exempel

Sie kennen die Bayerische Schützenzeitung noch nicht? Dann können Sie jetzt ein kostenloses Probe-Abonnement bestellen. Sie erhalten zwei Ausgaben der Bayerischen Schützenzeitung unverbindlich, wenn Sie unten stehenden Coupon kopieren, ausfüllen und an die Bayerische Schützenzeitung, Abonnentenverwaltung, Ingolstädter Landstraße 110 (Olympia-Schießanlage Hochbrück), 85748 Garching senden oder per Fax (089) 31 69 49-50 übermitteln. Bitte haben Sie Verständnis, dass dieses Angebot nur einmal im Jahr gewährt werden kann.

Ja, ich möchte die Bayerische Schützenzeitung testen und erhalte zwei Probe-Exemplare.

Name:

Adresse:

Unterschrift:

Ich kenne die Bayerische Schützenzeitung bereits und möchte sie fest abonnieren. Die beiden ersten Ausgaben erhalte ich kostenlos. Bitte ziehen Sie den Bezugspreis von derzeit 39,- Euro von meinem Konto ein.

Konto:

Bankleitzahl:

Bank und Ort:

Kontoinhaber, wenn nicht mit dem Bezieher identisch:

Unterschrift: